

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Städtischen Heinrich-Mann- Gymnasiums Köln-Volkhoven/Weiler

§1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Heinrich-Mann-Gymnasiums Köln-Volkhoven/Weiler“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Beschaffung von Unterrichtsmitteln, Durchführung von kulturellen und schulischen Veranstaltungen, gelegentliche Unterstützung von sozial Schwachen im Rahmen des Schulbetriebs, soweit sie nach § 9 der Gemeinnützigkeitsverordnung berücksichtigt werden dürfen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des HMG. Sie findet in Absprache mit der Schulleitung statt.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart: sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um zwei Beisitzer erweitert werden.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz und in der Satzung festgelegten Befugnisse. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich, bei Auflösung eine solche von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden.

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 6a

Termin der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Termin legt der Vorstand fest.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6b

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Versenden der schriftlichen Einladung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum vom mindestens 2 Wochen liegen.

§ 6c

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag bis zum 31.3. jeden Jahres zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann vom Vorstand Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Schulbehörde der Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln am 04. Mai 1976 unter VR 7273 eingetragen.

Satzung errichtet 3. Mai 1976

Zuletzt geändert am 30.05.2001, eingetragen am 27.08.2001